

Bekanntmachung



Erste Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet an der B 22“

Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Rötzt hat am 28. Juli 2025 die erste Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet an der B 22“ als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet an der B 22“ einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28. Juli 2025 tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Der geänderte Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet an der B 22“ einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28. Juli 2025 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Rötzt, Rathausstraße 1, 92444 Rötzt, Zimmer Nr. 2 im OG während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus. Er kann dort von jedermann eingesehen werden. Ebenso kann Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

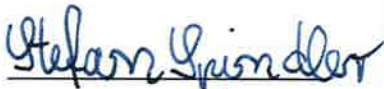
- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rötzing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die Unterlagen zum geänderten Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet an der B 22" können ebenso auf den Internetseiten der Stadt Rötzing unter <https://roetzing.de/bekanntmachungen.html> abgerufen werden.

Rötzing, den 13. Februar 2026



Dr. Stefan Spindler
Erster Bürgermeister



Öffentlich bekannt gemacht durch die Stadt Rötzing
durch Anschlag an die Amtstafel am 13. Februar 2026
sowie durch Bekanntgabe auf den Internetseiten der Stadt Rötzing;
abzunehmen am 31. Juli 2026